

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1974</b>	<b>Nummer 67</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	25. 6. 1974	Vorläufige Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-PO) . . . . .	914
2022	28. 6. 1974	Änderung von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände; Berichtigung der Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 8. 2. 1974. . . . .	921
2022	28. 6. 1974	Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen . . . . .	921
2022	28. 6. 1974	Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse . . . . .	923
223	24. 5. 1974	RdErl. d. Kultusministers Schülerausweise . . . . .	924
71112	26. 6. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sprengstoffgesetzes . . . . .	927
7130	26. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Genehmigungsbedürftige Anlagen; Öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter . . . . .	928
79000	25. 6. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden . . . . .	929

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
24. 6. 1974	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	929
<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>		
28. 6. 1974	Bek. – Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	929
1. 7. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	929
<b>Hinweise</b>		
<b>Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>		
Nr. 33 v. 3. 7. 1974 . . . . .	929	
Nr. 34 v. 5. 7. 1974 . . . . .	929	
Nr. 35 v. 10. 7. 1974 . . . . .	930	
Nr. 36 v. 11. 7. 1974 . . . . .	930	
<b>Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>		
Nr. 14 v. 15. 7. 1974 . . . . .	930	

2120

**Vorläufige Prüfungsordnung  
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen  
in Düsseldorf für sozialmedizinische Assistenten  
und Assistentinnen (Vorl. SMA-PO)**

Vom 25. Juni 1974

**§ 1  
Prüfungsinstanz**

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf führt auf Grund des Abkommens über ihre Errichtung und Finanzierung (s. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 – GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000 –) Prüfungen für sozialmedizinische Assistenten (Assistentinnen) nach dieser vorläufigen Prüfungsordnung durch mit dem Ziel,

- Inhalt und Verfahrensweisen zu erproben,
- pädagogische und organisatorische Probleme zu untersuchen.

**§ 2  
Zweck der Prüfung**

Die Prüfung schließt die Ausbildung zum (zur) sozialmedizinischen Assistenten (Assistentin) ab. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Kenntnisse besitzt, die ihn befähigen, als Mitarbeiter des Arztes in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Gesundheitsfachverwaltung auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitshilfe tätig zu sein.

**§ 3  
Voraussetzungen für die Zulassung  
zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Hebamme oder in einem anderen nichtärztlichen Fachberuf des Gesundheitswesens von mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich abgeschlossen hat,
2. an der praktischen neunmonatigen Ausbildung und an dem dreimonatigen theoretischen Lehrgang für sozialmedizinische Assistenten (Assistentinnen) an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit Erfolg teilgenommen hat und die praktische Ausbildung durch Vorlage des Berichtsheftes nachweist,
3. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt und unbescholten ist.

(2) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer statt der Vorbildung nach Absatz 1 Nr. 1 eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens zwei Jahren als Arzthelferin und eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst nachweist.

(3) Über anrechenbare Zeiten aus vergleichbaren Tätigkeiten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer statt der Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 2 eine vergleichbare Ausbildung nachweist.

**§ 4  
Umfang der Ausbildung**

(1) Die zur Prüfung geforderte Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. eine neunmonatige praktische Ausbildung, davon
  - a) vier Monate in einem Gesundheitsamt,
  - b) zwei Monate in einem Kinderkrankenhaus oder in der Fachabteilung für Pädiatrie eines Krankenhauses (Kinderkrankenschwester in einer anderen Fachabteilung eines Krankenhauses),
  - c) einen Monat in einem Krankenhaus oder einer Fachabteilung für Psychiatrie,
  - d) zwei Monate in einer Sondereinrichtung für Körperbehinderte;
2. einen dreimonatigen Abschlußlehrgang bei der Akademie.

(2) Während der praktischen Ausbildung müssen die Bewerber mit den einem (einer) sozialmedizinischen Assistenten (Assistentin) gestellten Aufgaben vertraut gemacht werden. Die Ausbildung in den einzelnen Stationen muß von hauptamtlichen Fachkräften gelenkt werden.

(3) Die Beschäftigung darf nur ihrer Ausbildung dienen. Sie dürfen deshalb mit regelmäßigen wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als es zu ihrer Unterrichtung erforderlich ist. Den Bewerbern müssen Sinn, Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften erläutert werden.

(4) Auf die praktische Ausbildung nach Abs. 1 Nr. 1 wird eine bereits vollzogene Ausbildung angerechnet.

**§ 5  
Prüfungsfächer**

(1) Der Abschlußlehrgang muß mindestens 310 Unterrichtsstunden umfassen. Der Lehrplan soll auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Lehrstoffplanes aufgestellt sein und muß durch das Kuratorium genehmigt werden. Er ist den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und den praktischen Bedürfnissen des Gesundheitsamtes laufend anzupassen.

Anlage 2

(2) Der Lehrplan muß die Bewerber befähigen, sich der Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen:

1. Rechts- und Verwaltungskunde, Haushalts- und Rechnungswesen, Berufskunde;
2. Berufspraktische Grundlagen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe;
3. Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für
  - a) werdende Mütter,
  - b) Säuglinge und Kleinkinder,
  - c) Kinder und Jugendliche,
  - d) alte Menschen,
  - e) Tuberkulosekranke und -gefährdete,
  - f) körperlich, geistig und psychisch Behinderte und chronisch Kranke,
  - g) Drogenabhängige, Alkoholkranke und -gefährdete,
  - h) Krebskranke und -gefährdete;
4. Gesundheitserziehung (einschließlich Freizeit und Sport) und Öffentlichkeitsarbeit;
5. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten), Impfwesen;
6. Berichtswesen, Medizinalstatistik, Dokumentation.

**§ 6  
Zulassungsverfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den Prüfungsausschuß für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu richten. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Anlage 1

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstabgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Heiratsurkunde,
3. Nachweise gemäß § 3,
4. Berichtsheft nach Muster der Anlage 1,
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
6. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Auf die Dauer der praktischen Ausbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) werden Erholungsurlaub und Erkrankungszeiten bis zur Dauer von sechs Wochen angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 7  
Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß der Akademie abgelegt.

## (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter des Lehrgangs oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und
2. sechs weiteren Mitgliedern, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium der Akademie bestellt auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Präsident der Akademie hat zu jeder Zeit Zutritt zu den Prüfungen, ebenso können Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend sein.

**§ 8****Einteilung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus; sie kann auch im Antwortauswahlverfahren durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Einverständnis der Prüflinge einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Die Lehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, können jederzeit teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Einladung der Prüflinge. Die Prüfung kann auch in Abschnitten durchgeführt werden.

**§ 9****Schriftliche Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, bei der aus den in § 5 Abs. 2 genannten Lehrfächern entweder einzelne Fragen zu beantworten sind oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln ist; beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden. Für die Aufsichtsarbeit stehen vier Zeitsstunden zur Verfügung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben im Einvernehmen mit den Fachdozenten der Akademie. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(3) Die aufsichtführende Lehrkraft bezeichnet in einer Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(4) Arbeiten, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, von denen mindestens eines dem Prüfungsausschuß angehören muß, mit einer Note gemäß § 11 zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden bewertenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

**§ 10****Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird nach einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Prüfungsplan geleitet. In dem Prüfungsplan sind die Prüfungsgebiete für jeden Prüfling und die Prüfer festzulegen.

(2) Die Prüfungsfächer sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Lehrfächer.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsduer soll für jeden Prüfling in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen. Die Prüfung kann durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß errechnet aus den von den Prüfern erteilten Noten das Ergebnis des mündlichen Prüfungsabschnitts als arithmetisches Mittel.

**§ 11****Prüfungsnoten**

Die in einem Fach in der Prüfung erzielten Leistungen sind – auch unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings im Lehrgang – wie folgt zu benoten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

**§ 12****Bestehen und Wiederholen der Prüfung**

(1) Aus dem gleichrangigen Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird das Gesamtergebnis ermittelt.

(2) Die Prüfung für sozialmedizinische Assistenten (Assistentinnen) ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ zu bewerten ist. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

(3) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholen, jedoch frühestens nach einem halben Jahr.

**§ 13****Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Das Gesamtergebnis ist als arithmetisches Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu errechnen.

(2) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

1. „mit Auszeichnung bestanden“, wenn das Gesamtergebnis weniger als 1,5 beträgt,
2. „gut bestanden“ bei Werten von 1,5 einschließlich bis 2,5 ausschließlich,
3. „befriedigend bestanden“ bei Werten von 2,5 einschließlich bis 3,5 ausschließlich,
4. „bestanden“ bei Werten von 3,5 einschließlich bis 4 einschließlich.

(3) Über die Prüfung wird ein Zeugnis nach Muster der Anlage 4 erteilt.

**§ 14****Versäumnis und Rücktritt**

Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, oder tritt er ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so sind die in einzelnen Fächern bereits abgelegten Prüfungen anzurechnen. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen.

**§ 15****Täuschung**

Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, so kann der Prüfungsausschuß je nach der Schwere der Verfehlung das Prüfungsfach oder den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 16****Sonderfälle**

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften mindestens fünf Jahre hauptberuflich im öffentlichen Gesundheitswesen im Tätigkeitsbereich eines (einer) sozialmedizinischen Assistenten (Assistentin) tätig sind, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie lediglich die Teilnahme an der einjährigen Ausbildung nachweisen, ohne daß sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 erfüllen.

(2) Auf die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird eine bereits abgeleistete entsprechende Tätigkeit angerechnet.

(3) Die Ausnahmebestimmung gilt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1974 – VI B 1 – 14.01.03 – genehmigt worden ist, tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Sie ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

**Anlage 1**  
 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und  
 § 6 Abs. 2 Nr. 4)

**Berichtsheft**  
**des Bewerbers für den Beruf**  
**des (der) sozialmedizinischen Assistenten (Assistentin)**

Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiete der praktischen Ausbildung und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Ausbildungslieiters

**Anlage 2**  
(zu § 5 Abs. 1)

**Lehrstoffplan des Abschlußlehrganges  
für sozialmedizinische Assistanten und Assistentinnen**

Unterrichtsfächer	Stunden
Rechts- und Verwaltungskunde . . . . .	14
Haushalts- und Rechnungswesen . . . . .	6
Berufskunde . . . . .	10
Grundbegriffe der Psychologie und Pädagogik . . . . .	28
Berufspraktische Grundlagen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe . . . . .	48
Familienberatung . . . . .	14
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für werdende Mütter . . . . .	14
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für Säuglinge und Kleinkinder . . . . .	16
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für Kinder und Jugendliche (einschließlich Seh- und Hörprüfungen sowie Funktionsuntersuchungen im Rahmen der sportärztlichen Betreuung) . . . . .	52
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für alte Menschen . . . . .	16
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für Tuberkulosekranke und -gefährdete . . . . .	2
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für körperlich, geistig und psychisch Behinderte und chronisch Kranke . . . . .	20
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für Drogenabhängige, Alkoholkranke und -gefährdete . . . . .	4
Gesundheitspflege und Gesundheitshilfe für Krebskranke und -gefährdete . . . . .	2
Gesundheitserziehung (einschließlich Freizeit und Sport) und Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	20
Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten), Impfwesen . . . . .	22
Berichtswesen, Medizinalstatistik, Dokumentation . . . . .	42
Zusammen	330

**Anlage 3**  
(zu § 9 Abs. 3)

**Prüfungsni**derschrift

..... geboren am: .....

wurde am ..... nach der vorläufigen Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen vom 25. 6. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 914/SMBL. NW. 2120) mündlich geprüft.

**Anwesend:**

1. .... als Vorsitzer
2. .... als 1. Beisitzer
3. .... als 2. Beisitzer
4. .... als 3. Beisitzer
5. .... als 4. Beisitzer
6. .... als 5. Beisitzer
7. .... als 6. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1. ....
2. ....
3. ....

Die schriftliche Prüfung wurde vom ..... bis .....  
abgelegt.

**Ergebnis der Prüfung:**

- a) für den mündlichen Teil die Note: .....
- b) für den schriftlichen Teil die Note: .....
- c) Gesamtergebnis: .....

....., den ..... 19....

.....  
(Vorsitzer)

.....  
(Beisitzer)

**Zeugnis****über die bestandene Prüfung  
als sozialmedizinische(r) Assistent(in)**

..... geboren am: .....  
hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die in der vorläufigen Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen vom 25. 6. 1974 (MBI. NW. 1974 S. 914/SMBI. NW. 2120) vorgeschriebene Prüfung mit der Note

.....  
bestanden.

..... den ..... 19 ....

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für sozialmedizinische  
Assistenten und Assistentinnen der Akademie für  
öffentliche Gesundheitswesen in Düsseldorf

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

2022

**Änderung von Durchführungsvorschriften  
zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Berichtigung  
der Bekanntmachung des Landschaftsverbandes  
Rheinland vom 8. 2. 1974  
– 043.0 –**

Vom 28. Juni 1974

Die mit Bekanntmachung vom 8. 2. 1974 – 043.0 (MBI. NW. S. 310/SMBI. NW. Nr. 2022) veröffentlichte Änderung von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist wie folgt zu berichtigten:

Die Überschrift der Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu § 62 lautet:

„Nr. 1 zu Abs. 8 Satz 1 und 2“

Köln, den 28. Juni 1974

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus a

– MBI. NW. 1974 S. 921.

2022

**Überleitungsstatut  
der Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Zusatzversorgungskassen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 28. Juni 1974  
– 041.0 –

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 – GV. NW. S. 72/SGV. NW. 2022 – zuletzt geändert aufgrund der Vierten Satzungsänderung vom 18. Oktober 1973 – GV. NW. 1974 S. 76 – wird nachstehend das Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 10. November 1967 – MBI. NW. 1968 S. 1511/SMBI. NW. 2022 – in der Fassung der Dritten Änderung vom 14. November 1973 veröffentlicht.

Nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 6. Mai 1974 der Dritten Änderung des Überleitungsstatuts zugestimmt hat, ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse dem geänderten Überleitungsstatut mit Erklärung vom 10. Mai 1974 beigetreten.

I.  
Überleitungsstatut

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der diesem Statut ange schlossenen kommunalen Zusatzversorgungskassen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) <sup>1</sup>Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die

Erstattung der Beiträge beantragt. <sup>2</sup>Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge zur Kasse nachentrichtet werden.

§ 2

<sup>1</sup>Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versicherungs rente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weiter gewährt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. <sup>3</sup>Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. <sup>4</sup>§ 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2a

<sup>1</sup>Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 3

(1) Die Überleitung findet in den Fällen der §§ 1, 2 und 2a auch dann statt, wenn ein Arbeitgeber mit seinem gesamten Versichertenbestand bei einer Kasse ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden Mitglied einer anderen Kasse wird.

(2) Gehen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform oder aufgrund sonstiger Aufgabenverlagerungen Aufgaben von einem Arbeitgeber, der Mitglied einer von diesem Statut erfaßten Kasse ist, auf einen Arbeitgeber über, der Mitglied einer anderen von diesem Statut erfaßten Kasse ist, und werden die Arbeitnehmer, die in dem übergehenden Aufgabenbereich tätig sind, von dem neu zuständigen Arbeitgeber übernommen, so ersetzt die Kasse, bei der dieser Arbeitgeber Mitglied ist (aufnehmende Kasse), der bisher zuständigen Kasse (abgebende Kasse) pauschal nach Maßgabe des Absatzes 3 die Sterbegelder und die Teile der Versorgungsrenten, die für ehemalige Pflichtversicherte aus dem übergegangenen Bereich oder deren Hinterbliebene aus dem Umlagevermögen zu erbringen sind.

(3) <sup>1</sup>Als Pauschalbetrag ist der zwölffache Betrag der aus dem übergegangenen Aufgabenbereich stammenden, nach Satz 2 zu berechnenden Jahresrentenlast zu erstatten. <sup>2</sup>Die Jahresrentenlast wird berechnet, indem die Leistungen, die in dem dem Aufgabenübergang vorausgegangenen Kalenderjahr von der abgebenden Kasse insgesamt aus dem Umlagevermögen zu erbringen waren, durch die Zahl der am 31. Dezember dieses Jahres bei der abgebenden Kasse insgesamt Pflichtversicherten geteilt und mit der Zahl der von der aufnehmenden Kasse übernommenen Pflichtversicherten vervielfältigt wird.

(4) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach dem Aufgabenübergang stellt die abgebende Kasse den Erstattungsbetrag nach Absatz 3 fest und teilt ihn der aufnehmenden Kasse mit. <sup>2</sup>Werte, die bei der Feststellung gemäß Satz 1 zu berücksichtigen gewesen wären, die aber der abgebenden Kasse erst nach der gemäß Satz 1 getroffenen Feststellung bekannt werden, bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die beteiligten Kassen erteilen sich gegenseitig die für die Berechnung der Ersatzleistung erforderlichen Auskünfte.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten in den Fällen des Absatzes 1 entsprechend für die Rentenlasten, die aus dem übergegangenen Versichertenbestand bei der abgebenden Kasse entstanden sind, wenn entsprechend § 68 Abs. 1 Sätze 2 und 3 MS die Übernahme vereinbart wird. <sup>2</sup>Die Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung für Versicherte, für die die abgebende Kasse einen Leistungersatz nach Absatz 2 erhält, werden nicht übergeleitet.

## § 4

(1) <sup>1</sup>Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle des § 2a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) . . .

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. <sup>2</sup>Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. <sup>3</sup>Endem im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. <sup>4</sup>Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingereicht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. <sup>5</sup>Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen; dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. <sup>2</sup>Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(5) <sup>1</sup>Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. <sup>2</sup>Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

## § 6

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten aufgegliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate,
2. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
3. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung,
8. Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1966,
9. die Höhe der Arbeitgeberzuschüsse im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstaben c und d der Mustersatzung, die Mitglieder der Kasse für den Versicherten gezahlt haben,
10. die Höhe des erstattungsfähigen Betrages nach § 66 in Verbindung mit § 89 der Mustersatzung.

## § 7

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

## § 8

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 6 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.

(3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Kasse eine Bescheinigung.

## § 9

(1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legenden Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

## § 10

<sup>1</sup>Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskasse als ordentliches Mitglied angehörende Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, daß sie dem Überleitungsstatut beitritt. <sup>2</sup>Die Beitrittsklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen abzuschließen.

## II.

Aufgrund der Dritten Änderung tritt § 3 mit Wirkung vom 1. 1. 1974 in Kraft.

## III.

Das Überleitungsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. 1. 1974 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsstatuts vom 10. November 1967 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 3. März 1970 – MBL. NW. 1971 S. 1396 –.

Köln, den 28. Juni 1974

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

2022

**Überleitungsabkommen  
zwischen der  
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
und der  
Rheinischen Zusatzversorgungskasse**

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland v. 28. Juni 1974  
– 041.0 –

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 – GV. NW. S. 72/SCV. NW. 2022 – zuletzt geändert aufgrund der Vierten Satzungsänderung vom 18. Oktober 1973 – GV. NW. 1974 S. 76 – wird nachstehend das Überleitungsabkommen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes vom 20. Mai 1968 und 4. Juni 1968 – MBL. NW. S. 1680/SMBL. NW. 2022 – in der Fassung des Zweiten Änderungsabkommens vom 5. Juli 1973/20. Dezember 1973 veröffentlicht.

Nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 6. Mai 1974 der Zweiten Änderung des Überleitungsabkommens zugestimmt hat, ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse dem geänderten Überleitungsabkommen mit Erklärung vom 10. Mai 1974 beigetreten.

I.  
Überleitungsabkommen

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) <sup>1</sup>Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt.

<sup>2</sup>Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht angemeldet worden ist.

§ 2

<sup>1</sup>Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weitergewährt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. <sup>3</sup>Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. <sup>4</sup>§ 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2a

<sup>1</sup>Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied oder einem Beteiligten einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 2b

(1) <sup>1</sup>Gehen auf Grund von Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform Aufgaben von einem Arbeitgeber, der Beteiligter oder Mitglied einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, auf einen Arbeitgeber über, der Beteiligter oder Mitglied einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, oder übernimmt ein solcher Arbeitgeber eine Einrichtung oder einen Teil einer Einrichtung und werden die Arbeitnehmer, die in dem übergehenden Bereich tätig sind, von dem neu zuständigen Arbeitgeber übernommen, ersetzt die Kasse, bei der dieser Arbeitgeber Mitglied oder Beteiligter ist, der bisher zuständig gewesenen (abgebenden) Kasse die aus der Umlage zu zahlenden Teile der Versorgungsrenten, die für Versicherte oder deren Hinterbliebene aus dem übergehenden Bereich zu zahlen sind. <sup>2</sup>Die Ersatzpflicht tritt erst ein, wenn der nach Satz 3 errechnete Betrag des Umlagevermögens durch die Zahlung von Versorgungsrenten nach Satz 1 verbraucht ist. <sup>3</sup>Das Umlagevermögen nach Satz 2 errechnet sich aus dem bei der VBL am Schluß des der Übernahme der Pflichtversicherten vorangegangenen Kalenderjahres vorhandenen Umlagevermögen, geteilt durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der VBL vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, vervielfältigt mit der Zahl der Versorgungsrentenberechtigten aus dem übergehenden Bereich.

(2) Die Zahl der Versorgungsrentenberechtigten aus dem übergehenden Bereich wird mit dem Prozentsatz aus den insgesamt bei der abgebenden Kasse vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen errechnet, in dem die abgegebenen Pflichtversicherten zu den vor dem Übergang vorhandenen Pflichtversicherten stehen.

(3) Bei der Berechnung des Beginns der Ersatzpflicht (Abs. 1 Satz 2) und der Höhe des zu ersetzenen Betrages ist davon auszugehen, daß für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Versorgungsrentenberechtigten jährlich der Betrag aufzuwenden ist, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen der VBL aus dem Umlagevermögen im Kalenderjahr vor dem Übergang durch die Anzahl der im Dezember dieses Jahres gezahlten Versorgungsrenten geteilt wird.

(4) Für die Ersatzpflicht wird ein Zeitraum von 12 Jahren nach dem Übergang zugrunde gelegt.

(5) Der zu ersetzenen Betrag wird innerhalb eines Jahres nach dem Übergang in einer Summe gezahlt.

(6) Die beteiligten Kassen erteilen sich gegenseitig die für die Berechnung der Ersatzleistung erforderlichen Auskünfte.

§ 2c

(1) Enden die Pflichtversicherungen auf Grund des Ausscheidens eines Arbeitgebers aus einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse und werden sie in unmittelbarem Anschluß über denselben Arbeitgeber oder seinen Rechtsnachfolger bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse neu begründet, so können die betroffenen Kassen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung ihrer Organe folgende Vereinbarungen treffen:

1. Für die Pflichtversicherten werden die Beiträge nach Maßgabe des § 4 übergeleitet.

2. <sup>1</sup>Ersatz für die aus dem Bereich des ausgeschiedenen Arbeitgebers bei der abgebenden Kasse verbleibenden Versorgungsrenten wird in entsprechender Anwendung des § 2b geleistet. <sup>2</sup>Ein Ausgleichsbetrag wird von dem ausgeschiedenen Arbeitgeber in diesem Fall nicht erhoben.

(2) Beruht der Wechsel der Versicherungsverhältnisse auf triftigen Gründen, so soll in der Regel eine Vereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden.

§ 3

(1) <sup>1</sup>Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle des § 2a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) . . .

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. <sup>2</sup>Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. <sup>3</sup>Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. <sup>4</sup>Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. <sup>5</sup>Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen. <sup>6</sup>Dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

#### § 4

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. <sup>2</sup>Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark übergeleitet.

(5) <sup>1</sup>Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. <sup>2</sup>Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist unzulässig.

#### § 5

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten je Geschäftsjahr – innerhalb eines Geschäftsjahrs gegebenenfalls nach Versicherungsarten aufgeschlüsselt – mit:

1. das Geschäftsjahr und den jeweiligen Beginn und das jeweilige Ende der Versicherung oder die Versicherungszeiten (von ..... bis .....),
2. die Versicherungsart (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung usw.),
3. die Anzahl der Beitragsmonate,
4. für Pflichtversicherungszeiten nach 1966 die versicherten Entgelte,
5. die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil einschließlich evtl. Erhöhungsbeträge), Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht,
6. für den Versicherten vor 1967 gezahlte versicherungstechnische Ausgleichsbeiträge,
7. Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1966.

#### § 6

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

#### § 7

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) <sup>1</sup>Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. <sup>2</sup>Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die übergeleiteten Beiträge und die Versicherungszeiten werden dem Versicherten von der annehmenden Kasse bescheinigt.

#### § 8

(1) Versicherungszeiten, für die Beiträge übergeleitet worden sind, und Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, als ob der Versicherte während der Zeiten bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legenden Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

#### § 9

(1) Das Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Das Überleitungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahrs gekündigt werden. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### II.

Aufgrund der Zweiten Änderung treten die §§ 2b, 2c Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft.

#### III.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. 1. 1972 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 20. Mai 1968/4. Juni 1968 in der Fassung des Ersten Änderungsabkommens vom 10. April 1970/20. April 1970 – MBl. NW. 1971 S. 1397 –.

Köln, den 28. Juni 1974

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

– MBl. NW. 1974 S. 923.

## 223

### Schülerausweise

RdErl. d. Kultusministers vom 24. 5. 1974 –  
I C 5. 32-50/1 - 1210/73

Schülerausweise sind künftig unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen auszustellen:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Schüler kann den Schülerausweis zum Nachweis der von ihm besuchten Schule, seines Alters beim Besuch von Veranstaltungen, für die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) ein Mindestalter für Besucher festgelegt ist, und zum Erlangen von Vergünstigungen beim Besuch von Museen, Konzerten, Bädern usw. verwenden. Der Ausweis soll vor allem dem Jugendschutz und der Jugendförderung dienen.

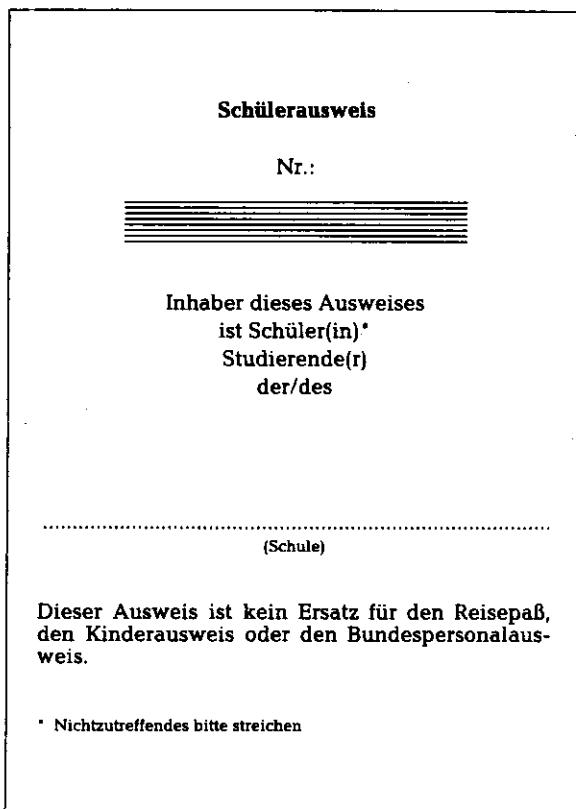
Es ist daher anzustreben, daß möglichst alle Schüler von der 5. Klasse an einen solchen Ausweis besitzen.

In den Klassen- und Schulpflegschaftsversammlungen ist auf die Bedeutung dieses Ausweises hinzuweisen.

1.2 Der Schülerausweis ersetzt nicht den Bundespersonalausweis im Sinne des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1971 (BGBl. I S. 817), und ist kein Ersatz für den Reisepaß oder den Kinderausweis.

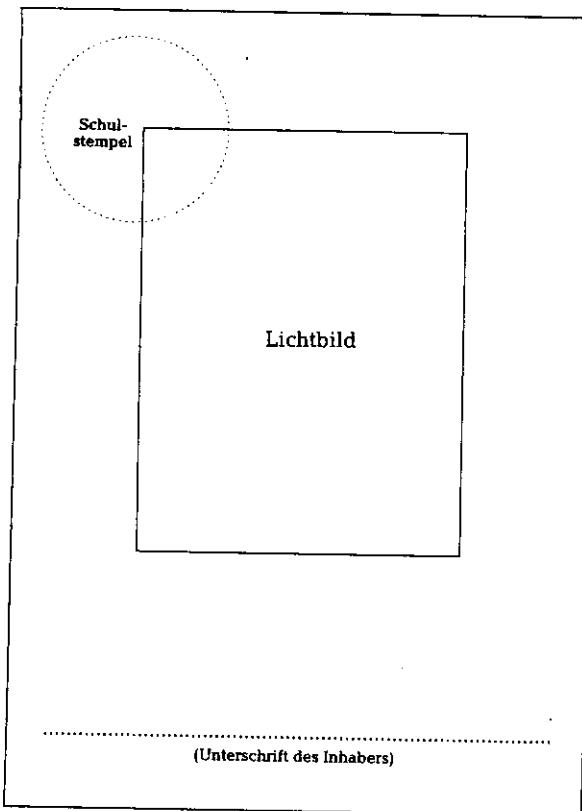
**2 Gestaltung**

- 2.1 Format DIN A 7 (75 mm × 105 mm), vierseitig
- 2.2 Farbe hellblau
- 2.3 Schreibgewebe, Neobond oder Karton
- 2.4 Vorderseite

**2.5 linke Innenseite**

<b>Personalien:</b>	
Name:	.....
Vorname:	.....
Geburtsdatum:	.....
Wohnort:	.....
Straße, Nr.:	.....
Ort und Tag der Ausstellung:	
....., den ..... 19 .....	
I. A.	
..... (Unterschrift des zuständigen Lehrers)	

## 2.6 rechte Innenseite



## 2.7 Rückseite

gültig bis:	Unterschrift des zuständigen Lehrers:
*	

Der Verlust des Ausweises ist umgehend der Schule mitzuteilen.  
Beim Ausscheiden aus der Schule ist er unaufgefordert zurückzugeben.

- 2.8 Werbetexte auf dem Schülerausweis sind unzulässig.
- 3. Verfahren**
- 3.1 Der Schülerausweis ist Schülern von Klasse 5 an gegen Abgabe eines Lichtbildes auszustellen. Zuständiger Lehrer im Sinne der Nr. 2.5 und 2.7 ist der Klassenlehrer oder – bei Kurssystem – der Beratungslehrer.
- 3.2 Die Kosten für das Lichtbild sind von dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 3.3 Die Gültigkeitsdauer ist jeweils auf zwei Schuljahre bzw. Semester, längstens jedoch bis zum Entlassungstermin, zu beschränken.
- 3.4 Beim Ausscheiden aus der Schule ist der Schülerausweis zurückzufordern.
- 4. Übergangs- und Schlußbestimmungen**
- 4.1 Zur Zeit gültige Schülerausweise behalten ihre Gültigkeit. Soweit vorhanden, können bisher benutzte Vordrucke aufgebraucht werden.  
Nr. 3 gilt entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 924.

71112

### Durchführung des Sprengstoffgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– III A 5 – 8700 – III 13/74 –,  
d. Innenministers – IV A 3 – 2650 –  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr –  
III A 3 – 11–24 (30/74) v. 26. 6. 1974

#### I.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 11. 1971 (SMBI. NW. 71112) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 wird gestrichen.
2. In Nr. 3 wird an Satz 3 folgender Halbsatz angefügt:  
„....., sofern geeignete Besichtigungsobjekte im Bezirk der zu unterrichtenden Polizeibehörden vorhanden sind, eine Besichtigung dieser Einrichtungen mit deren Betreibern vereinbart werden kann, und hierdurch kein Sicherheitsrisiko gegeben ist.“
3. In Nr. 4 wird
  - a) das Wort „Benehmen“ ersetzt durch das Wort „Einvernehmen“;
  - b) als Satz 2 angefügt:  
„Das Landesoberbergamt unterrichtet die Bergbehörden der übrigen Länder. (Vgl. Nr. 9.6 der Anlage I)“
4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Bei Verlust, Rücknahme oder Widerruf von Erlaubnissen nach § 6 SprG und Befähigungsscheinen nach § 17 SprG haben die Erlaubnisbehörden, die die Erlaubnisse und Befähigungsscheine erteilt hatten, die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärung im Bundesanzeiger zu veranlassen. Sie unterrichten auf dem Dienstwege die zuständige oberste Landesbehörde.“
7. In Nummer 3.2.5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Zur körperlichen Eignung gehört die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände und ausreichende Beweglichkeit im Gelenke und das Fehlen von schweren Sprachfehlern; in Zweifelsfällen kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die körperliche Eignung durch ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

8. In Nummer 3.4.5 wird an den ersten Absatz folgender Satz angefügt:

„Im Wege der Auflage ist dem Erlaubnisinhaber nach § 6 SprG ferner vorzuschreiben, Ort und Zeit für das Abbrennen eines Gartenfeuerwerks (Klasse III) und eines Großfeuerwerks (Klasse IV) der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

9. Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 angefügt:

„4.3. Sofern eine Erlaubnis nach § 6 SprG wegen Unzulässigkeit oder fehlender fachlicher Eignung zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Entscheidung, sobald sie unanfechtbar geworden ist, nach § 11 Nr. 4 Buchstabe a, § 20 BZRG dem Zentralregister mitzuteilen; bei der Mitteilung sind die Vorschriften der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV – Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) vom 19. September 1972 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1972) zu beachten.

Die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis oder ein Verlust der Erlaubnisurkunde sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

10. Der Nummer 5.5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Befähigungsschein wegen Unzulässigkeit oder fehlender fachlicher Eignung entzogen, ist Nummer 4.3 Satz 1, gerät der Befähigungsschein in Verlust, ist Nummer 4.3 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

11. In Nummer 8.2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde darf die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II und der Unterkategorie T1 nach § 44 Abs. 3 der 2. DV SprG nur bis zu einer Menge von 200 kg in einem Raum und in einer Menge bis zu 1000 kg in fünf Räumen eines Gebäudes genehmigen. Die Mengen dürfen nur dann überschritten werden, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung oder eine andere sachverständige Stelle die Aufbewahrung in einer größeren Menge als unbedenklich bescheinigt.“

12. Nummer 8.3.6 erster Absatz erhält folgende Fassung:

„8.3.6. Die elektrischen Anlagen der Räume müssen VDE 0100/5.73 (§ 45) für feuchte und nasse Räume entsprechen; die elektrischen Leuchten müssen mit Schutzkörben versehen sein. Die elektrischen Heizanlagen und Heizgeräte müssen VDE 0166/11.58 und VDE 0666/11.58 (§ 13) entsprechen. Die elektrischen Leitungen müssen nach VDE 0166/11.58 (§ 15) angelegt sein.“

13. Nach Nummer 9.4 werden folgende Nummern 9.5 und 9.6 eingefügt:

„9.5. Ausnahmen gemäß § 54 Abs. 1 der 2. DV SprG von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung von explosionsgefährlichen Stoffen, die zur Verwendung in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben geeignet sind, erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Bergbehörde ihres Landes, die ihrerseits die Bergbehörden der übrigen Länder zu hören hat. In gleicher Weise sind die Bergbehörden über die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zu unterrichten.“

9.6. Besteht der begründete Verdacht, daß Erlaubnisurkunden, Befähigungsscheine oder Ausfertigungen solcher Urkunden in die Hände unbefugter Personen gelangt sind, so unterrichtet die örtlich zuständige Überwachungsbehörde die Überwachungsbehörden des eigenen Landes und der übrigen Länder hierüber mit der Bitte, die in ihrem Bereich ansässigen Sprengstoffhändler unter näherer Bezeichnung der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheins in Kenntnis zu setzen.“

Die bisherigen Nummern 9.5 bis 9.8 werden Nummern 9.7 bis 9.10.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Abschnitt „Berlin“ wird unter Buchstabe b die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. Die Verordnung über den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen (Pyrotechni-

- sche Verordnung) vom 1. August 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1199)."
- b) In dem Abschnitt „Schleswig-Holstein“ werden
- aa) unter Buchstabe a die Nummer 3 gestrichen;
  - bb) unter Buchstabe b die Nummer 1 wie folgt gefäßt:
- „1. Landesverordnung über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (Landessprengstoffverordnung) vom 13. August 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 312).“;
- cc) unter Buchstabe b die Nummern 2 bis 7 gestrichen.“

15. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

**Zuständigkeitsregelung der Länder  
zum Sprengstoffgesetz und zu den  
Durchführungsverordnungen**

**Baden-Württemberg**

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 19. Januar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 24).

**Bayern**

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes vom 24. Januar 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 5).

**Berlin**

Verordnung zur Durchführung des Polizeizuständigkeitsgesetzes (DVO-PolZG) in der Fassung vom 29. September 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1976).

**Bremen**

Verordnung über die nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 10. März 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 33).

Bekanntmachung über die nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 28. April 1970 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 185).

Bekanntmachung der nach der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen zuständigen Behörden vom 28. März 1972 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 211).

**Hamburg**

Anordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 7. Mai 1971 (Amtlicher Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg S. 665).

**Hessen**

Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und der zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 30. April 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, S. 301).

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Sprengstoffgesetzes vom 25. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, S. 357).

Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 13. April 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, S. 104).

**Niedersachsen**

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 71) vom 3. Mai 1971 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 461).

**Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (Zust. VO AltG) vom 6. Februar 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 66).

**Rheinland-Pfalz**

Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 129).

Anordnung der Landesregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 19. August 1970 (MinBl. 1970 S. 681).

Zweite Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 28. März 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 176).

**Saarland**

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 3. Februar 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 110).

Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. Juni 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 610).

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen (5. DV Sprengstoffgesetz) vom 16. Mai 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 301).

**Schleswig-Holstein**

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Sprengstoffgesetz und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 5. August 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 220), geändert durch die Landesverordnung zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts vom 3. März 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 32)."

II.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 12. 1953, der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7. 2. 1958, die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1960, 22. 12. 1961, 10. und 11. 4. 1963 und der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 8. 1968 (SMBI. NW. 71112) werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 927.

**7130**

**Genehmigungsbedürftige Anlagen**

**Öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben  
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7 (III Nr. 12/74) – v. 26. 6. 1974

Nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat die zuständige Behörde das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach Nr. 9.114 in Verbindung mit Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 184), – SGV. NW. 28 – zuständige Behörden sind, ist in jedem Fall die Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten vorzusehen. Das Amtsblatt des Regierungspräsidenten ist insoweit das amtliche Veröffentlichungsblatt der nachgeordneten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (vgl. Nr. 2.11 Buchstabe b der Richtlinien für das Regierungsamt, Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1958 – SMBI. NW. 1141 –).

Wegen der Form und des Inhalts der Veröffentlichungen im Regierungsblatt wird auf die o. a. Richtlinien vom 25. 2. 1958 verwiesen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 928.

## 79000

### Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1974 – I B 3 – a – 2.21

Mein RdErl. v. 16. 12. 1971 (SMBI. NW. 79000) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird bei Nr. 12 in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Münstereifel“ durch die Worte „Bad Münstereifel“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 929.

7. Siegfried Katter, 435 Recklinghausen, Richardstr. 18
8. Schüler Bernd Otto, 5931 Netphen-Unglinghausen, Am Alten Hain 5
9. Wolfgang Schlapbach, 592 Bad Berleburg, Bahnhofstr. 5
10. Jusuf Udun, 424 Emmerich, Blücherstr. 33
11. Willi Weis, 53 Bonn-Beuel, Oberdorfstr. 65
12. Helmut Wickert, 4951 Hartum, Oststr. 14

– MBl. NW. 1974 S. 929.

### Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

#### Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 28. 6. 1974 – I B 5 – 406 – 3/73

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Eberaldo Abilio Telles Machado am 20. Juni 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1974 S. 929.

## II.

### Ministerpräsident

#### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 6. 1974 – I B 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Horst Beckers, 405 Mönchengladbach, Genhülsen 86
2. Ralf Breuing, 437 Marl, Prosperstr. 5
3. Ugljesa Dedic, 43 Essen-Bochold, Wüstenhofer Str. 139
4. Hans-Jürgen Dors, 435 Recklinghausen, Richardstr. 16
5. Erich Filtz, 58 Hagen, Am Baum 1
6. Kurt Görgen, 5604 Neviges, Donnenberger Str. 41a

### Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 1. 7. 1974 – I B 5 – 454 – 4/72

Der am 10. Oktober 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 2439 für Frau Nelva R. Berend, Ehefrau des Direktors Dennis Berend – Amerikanisches Generalkonsulat Düsseldorf (Foreign Broadcast Information Service Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 929.

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 33 v. 3. 7. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
100	24. 6. 1974	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	220
311	24. 6. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte . . . . .	220
780	24. 6. 1974	Gesetz zur Änderung des Umlagegesetzes . . . . .	220
	11. 6. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	220
	20. 6. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	221

– MBl. NW. 1974 S. 929.

#### Nr. 34 v. 5. 7. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
20320	2. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG) . . . . .	224
20320	2. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen . . . . .	224
20320	2. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) . . . . .	225

– MBl. NW. 1974 S. 929.

## Nr. 35 v. 10. 7. 1974

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	2. 7. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Trennungsschädigungsvorordnung (TEVO) . . . . .	228
20320	2. 7. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung (Trennungsschädigungsvorordnung - TEVO). . . . .	231
			- MBl. NW. 1974 S. 930.

## Nr. 36 v. 11. 7. 1974

Glied.- Nr.	Datum		Seite
97	25. 6. 1974	Verordnung NW TS Nr. 5/74 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	238
97	26. 6. 1974	Verordnung NW TS Nr. 6/74 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	239
			- MBl. NW. 1974 S. 930.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

## Nr. 14 v. 15. 7. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

<b>Allgemeine Verfügungen</b>	Seite	<b>Rechtsprechung</b>	Seite
Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse . . . . .	157	<b>Strafrecht</b>	
Einrichtung von Kammern für Handelssachen . . . . .	163	1. StPO §§ 121 ff.; Zus.-Abk. z. Nato-Truppenstatut Art. 22. – Zur Frage, ob an dem nach Verkündung des amtsgerichtlichen Haftbefehls in den Militärgewahrsam der Truppe zurückgeführten Beschuldigten „Untersuchungshaft“ i. S. der §§ 121 ff. StPO vollzogen wird. OLG Hamm vom 9. Mai 1974 – 1 HEs 79/74 . . . . .	166
Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses . . . . .	163	2. OWiG §§ 46 Abs. 1, 78 Abs. 1; StPO § 261. – Zum „Schluß vom Halter auf den Fahrer“. OLG Köln vom 22. März 1974 – Ss (OWi) 42/74. . . . .	167
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	165		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	165		

- MBl. NW. 1974 S. 930.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.